

Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung verantwortlich sind, vorzubereiten. Sie haben die Aufhebung von Beschäftigungsverboten mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, für deren Bereiche die Arbeitsschutzanordnungen erlassen wurden, mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Volksbildung¹ und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften abzustimmen. Die aufzuhebenden Beschäftigungsverbote sind nach erfolgreicher Abstimmung dem Minister für Gesundheitswesen zur Einarbeitung in die Anordnung zur Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in Arbeitsschutzanordnungen und in den Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft zu übermitteln.

§ 4

(1) Die Leiter der den volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe haben den Leitern der zentralen Staatsorgane für die Durchführung deren Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 zuzuarbeiten. Hierzu haben sie den Betriebsleitern ihres Bereiches Vorschläge zur Aufhebung überholter wirtschaftszweigtypischer Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche abzufordern und den Leitern der zentralen Staatsorgane gemäß deren Zuständigkeit zu übersenden.

(2) Die Betriebsleiter haben ihre Vorschläge zur Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote gemeinsam mit den Leitern des Betriebsgesundheitswesens und den Betriebsgewerkschaftsleitungen auszuarbeiten. Dabei haben sie von der bisherigen Begründung der bei ihnen wirksamen Verbote auszugehen. Sie haben sorgfältig zu prüfen, ob die wirtschaftszweigtypischen Arbeitsbedingungen, die Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche rechtfertigen, durch die Einführung einer gefahrlosen Technik oder ausreichende Schutzmaßnahmen bereits verbessert wurden oder kurzfristig verbessert werden können. In diesem Fall haben sie die für Frauen oder Jugendliche noch verbotenen wirtschaftszweigtypischen Tätigkeiten, die nicht mehr unter solchen Arbeitsbedingungen ausgeübt werden müssen, mit einer ausführlichen Beschreibung der neuen Bedingungen dem übergeordneten Organ zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben die vorbereitenden Arbeiten zur Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in Arbeitsschutzanordnungen und die Zuarbeit ihrer Bereiche für die Änderung der Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft nach einem Terminplan zu organisieren, der mit dem Minister für Gesundheitswesen vorher abzustimmen ist.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Honorare für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Kunst. — Staatliche Honorarordnung —

Teil I Gebrauchsgrafik (Druckgestaltung, Ausstellungsgestaltung)

Vom 7. November 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Honorarordnung für Leistungen der bildenden Kunst, Teil I Gebrauchsgrafik (Druckgestaltung, Ausstellungsgestaltung) (Anlage*) ist für alle haupt- und nebenberuflichen Freischaffenden sowie alle Betriebe, die eigenschöpferisch-künstlerische Leistungen der Gebrauchsgrafik für Druck- und Ausstellungsgestaltung sowie Ausführungsleistungen erbringen, verbindlich.

(2) Die Honorare für gebrauchsgrafische Leistungen für Sendungen des Deutschen Fernsehfunks sind nicht nach dieser Honorarordnung zu berechnen. Sie sind zwischen dem Deutschen Fernsehfunk und den Auftragnehmern zu vereinbaren.

§ 2

Die Honorarsätze dürfen weder über- noch unterschritten werden, es sei denn, daß ausdrücklich in der Honorarordnung etwas anderes bestimmt ist. Dieses gilt entsprechend für die Grenzwerte der festgelegten Honorarspannen.

§ 3

(1) Honorare für Leistungen der Gebrauchsgrafik, die unter den Geltungsbereich dieser Honorarordnung fallen, in ihr jedoch nicht erfaßt sind, bedürfen der Bewilligung durch das Ministerium für Kultur.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit der Verkündung dieser Anordnung wird die Staatliche Honorarordnung* für den in den §§ 1 und 3 genannten Geltungsbereich rechtswirksam.

(3) Gleichzeitig treten alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Honorarordnung fallenden Erzeugnisse und Leistungen außer Kraft.

(4) Die Ziffern 1 bis 7, 9, 10, 19, 21 und 22 des Abschnittes II (Tarifsätze für Gebrauchsgrafiker) und der gesamte Abschnitt V (Tarif-Mindestsätze für Ausstellungsgestaltung) aus der „Honorarordnung für Leistungen bildender Künstler“ (veröffentlicht im Mitteilungsblatt für die Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler, Nr. 3/1952) finden keine Anwendung mehr.

Berlin, den 7. November 1964

Der Minister für Kultur
Bentzien

* Erscheint als Sonderdruck Nr. 502 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird im GBl. II bekanntgegeben.